

Baumobstanbauerhebung 2022

BOE

Rücksendung bitte bis

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
313 - BOE 2022
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Baumobstanbauerhebung 2022 sind alle Betriebe auskunftspflichtig, die mindestens **0,5 Hektar** Obstfläche mit Baumobst als Hauptnutzung bewirtschaften. Dazu zählen auch Neuanpflanzungen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht ertragsfähig sind. Obstflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 100 Bäumen je Hektar, die nicht nachhaltig bewirtschaftet werden (keine regelmäßige Pflege oder Ernte), sind nicht anzugeben.

Angaben sind für folgende Baumobstarten erforderlich:

<ul style="list-style-type: none"> • Äpfel • Birnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Süßkirschen • Sauerkirschen • Pflaumen, Zwetschen • Mirabellen, Renekloden 	<ul style="list-style-type: none"> • Aprikosen • Pfirsiche • Quitten • Walnüsse, Haselnüsse • Sonstiges Baumobst
---	---	---

Nicht anzugeben sind:

1. Flächen gerodeter Baumobstanlagen (auch als Teilflächen einer Anlage)
2. Baumobstanlagen, die im Frühjahr 2022 zur Rodung anstehen.

Wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien erfüllt, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen. Wenn Ihr Betrieb unter der Erfassungsgrenze von 0,5 Hektar liegt, notieren Sie den Sachverhalt im Feld Bemerkung auf Seite 2 und senden Sie dieses Blatt bitte an den Absender zurück.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen
in ha und a rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a
2	1
7	6

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Braeburn

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,
nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens.
Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
313 - BOE 2022
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen

1 Verwendung des Baumobstes

Hier ist anzugeben, welcher Verwendung das Obst in den letzten Jahren überwiegend zugeführt worden ist.

- Tafelobst (Frischware zum Verkauf) oder
- als Wirtschafts-/Verwertungsobst, Industrieobst (z. B. Brennkirschen, Mostäpfel, Schälbirnen).

2 Sonstiges Baumobst

Sämtliche Anbauflächen von weiterem Baumobst z. B. andere Nüsse oder sonstige Baumobstarten, die nicht separat aufgezählt wurden, sind hier anzugeben.

3 Pflanzjahr

Bei Tafeläpfeln und -birnen sind für das Pflanzjahr alle vier Ziffern anzugeben. Wurde eine Sorte zu unterschiedlichen Zeitpunkten gepflanzt, so ist für jede Anlage eine Angabe erforderlich. Bei Umveredlungen ist anstelle des Pflanzjahrs das Jahr der letzten Umveredelung anzugeben.

4 Bepflanzte Fläche

Für Äpfeln und Birnen sind für jede Sorte die Flächen einschließlich Vorgewende für das Jahr 2022 anzugeben, die für den Anbau der jeweiligen Kultur tatsächlich benötigt werden. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.

Hinweis: Die bepflanzte Fläche kann von der Flurstücksgröße abweichen.

Die bepflanzte Fläche kann näherungsweise auch über folgende Schätzung ermittelt werden:

Bepflanzte Fläche = (Baumzahl × Standfläche je Baum) + Vorgewende.

Beispiel:

5 Süßkirschenbäume mit einem Pflanzabstand von 8×8 m
(5 Süßkirschenbäume × 64 m² Standfläche je Baum)
+ 30 m² Vorgewende = 350 m² oder 0,04 Hektar bepflanzte Fläche.

5 Anzahl der Bäume

Bei Tafeläpfeln und -birnen ist die Baumzahl für jede Sorte getrennt nach Pflanzjahr ebenfalls anzugeben. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Bäume. Zur Rodung vorgesehene Bäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o.Ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Baumobstflächen 2022

Bewirtschaften Sie Ihre Baumobstflächen nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/848?	Code 1700	Ja, vollständig	<input type="checkbox"/>	1
		Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	2
		Nein	<input type="checkbox"/>	3

Abschnitt 2: Anbauflächen von Baumobst 2022 insgesamt

Obstart	Anbauflächen								
	Insgesamt			Verwendung 1					
				als Tafelobst			Verwertungsobst (Saft, Brennerei, Marmelade, Konserven etc.)		
	Code	ha	a	Code	ha	a	Code	ha	a
Äpfel	6023	_____	_____	6053	_____	_____	6020	_____	_____
Birnen	6024	_____	_____	6054	_____	_____	6021	_____	_____
Süßkirschen	6025	_____	_____	6015	_____	_____	6010	_____	_____
Sauerkirschen	6026	_____	_____	6016	_____	_____	6011	_____	_____
Pflaumen/Zwetschen	6027	_____	_____	6017	_____	_____	6012	_____	_____
Mirabellen/Renekloden	6028	_____	_____	6018	_____	_____	6013	_____	_____
Weiteres Baumobst	6058	_____	_____						
davon:									
Aprikosen		_____	_____						
Pfirsiche		_____	_____						
Quitten		_____	_____						
Walnüsse		_____	_____						
Haselnüsse		_____	_____						
Sonstiges Baumobst	2	_____	_____						
Baumobstfläche insgesamt	6060	_____	_____						

Baumobstanbauerhebung 2022

BOE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

In der Zeit von Januar bis Juni 2022 wird eine allgemeine Erhebung über die Nutzung von Baumobstflächen bei Betrieben durchgeführt. Mit der Baumobstanbauerhebung werden Informationen über die Betriebs- und Anbaustrukturen des Baumobstanbaus gewonnen. Zudem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Baumobsternte. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), die Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 AgrStatG und Artikel 1, § 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebs-

